

## **Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Maria Trost und Metternich**

110-kV-Gemeinschaftsleitung  
Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich, Bl. 1365

110-kV-Hochspannungsfreileitung  
Pkt. Metternich – Pkt. Erbach, Bl. 1380

110-kV-Bahnstromleitung Bengel – Koblenz, BL 596

## **11.2 FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ**

**11.2 FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ**

**Inhaltsverzeichnis**

**1 Einleitung ..... 3**

    1.1 Anlass und Aufgabenstellung ..... 3

    1.2 Rechtliche Grundlagen ..... 4

**2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren ..... 7**

    2.1 Baubedingte Wirkfaktoren ..... 7

    2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren ..... 7

    2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren ..... 7

**3 Relevanzprüfung ..... 8**

**4 Maßnahmen zur Vermeidung ..... 9**

**5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ..... 10**

    5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 11

    5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 11

        5.2.1 Säugetiere ..... 11

        5.2.2 Reptilien ..... 25

        5.2.3 Amphibien ..... 32

        5.2.4 Heuschrecken ..... 37

        5.2.5 Libellen ..... 37

        5.2.6 Käfer ..... 37

        5.2.7 Schmetterlinge ..... 37

        5.2.8 Weichtiere ..... 37

    5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ..... 37

**6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .... 99**

    6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 99

        6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 99

        6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 99

    6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ..... 100

**7 Fazit ..... 101**

**8 Quellenverzeichnis ..... 104**

**Abkürzungsverzeichnis**

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
Bl.	Bauleitnummer
BL	Bahnstromleitung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DB	Deutsche Bahn
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
kV	Kilo-Volt
LANIS	Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz
NSG	Naturschutzgebiet
Pkt.	Punkt
v. a.	vor allem
V/M-Maßnahme	Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten; eigener Entwurf .....	11
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten; eigener Entwurf .....	25
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Amphibienart; eigener Entwurf .....	32
Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der vollzugsrelevanten (fett gedruckt) und kartierten europäischen Vogelarten im Untersuchungsgebiet; eigener Entwurf.....	37
Tab. 5: Kartierte und potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende relevante Tierarten; eigener Entwurf .....	101

## **1 EINLEITUNG**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Westnetz GmbH betreibt die 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig, Bauleitnummer (Bl.) 2326 und die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen, Bl. 0100, welche im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH stehen.

Zwischen dem Punkt (Pkt.) Maria Trost und dem Pkt. Metternich stehen diese Leitungen, welche größtenteils 1927 bis 1928 errichtet worden sind, zur Erneuerung an.

Aufgrund einer parallelen Planung der DB Energie über den Lückenschluss zwischen dem DB-Unterwerk Bengel und dem DB-Unterwerk Koblenz sowie dem hierdurch notwendigen zusätzlichen Bedarf von zwei 110-kV-Bahnstromkreisen, planen die Westnetz GmbH und die DB Energie GmbH die Errichtung eines 110-kV-Gemeinschaftsgestänges für insgesamt vier Stromkreise, welches in dem derzeitigen Trassenraum der o.g. bestehenden Hochspannungsfreileitungen geführt werden soll.

Die neue gemeinsame Hochspannungsfreileitung erhält zukünftig die Bezeichnung 110-kV-Gemeinschaftsleitung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich, Bl. 1365.

Das DB-Unterwerk Koblenz wird durch drei neue Maste am geplanten Mast Nr. 2 der Bl. 1365 angeschlossen und wird zukünftig die Bezeichnung BL596 erhalten.

Im Sinne des Bündelungsprinzips planen die Westnetz GmbH und die DB Energie GmbH die Errichtung einer gemeinsamen Hochspannungsfreileitung bis zum Pkt. Metternich. Hier zweigen die Bahnstromkreise auf die gemeinsam mit der Ampri-on GmbH geplante Hoch-/Höchstspannungsleitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) ab, welche mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.2016 (AZ: 21a-70.0-021-2012) genehmigt wurde.

Der ca. 7 km lange Planungsabschnitt zwischen dem Pkt. Maria Trost und dem Pkt. Metternich liegt vollständig auf Gebiet der Stadt Koblenz.

Die Maßnahme umfasst insgesamt die Demontage von 33 bestehenden Masten und den Neubau von 26 Masten der Westnetz GmbH sowie drei neue Masten durch die DB Energie GmbH.

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes ist dem Kap. 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als **Datengrundlagen** wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Brutvogelkartierung (April bis Juli 2013) sowie
- webbasierte Daten aus ARTEFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG).

## **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) - (ABl. EG Nr. L 20) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1. „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Bau-gesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind hierbei zu beachten.

Als für Leitungsbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## **2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER WIRKFAKTOREN**

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren erfolgt im LBP in den Kapiteln 1 und 3.

Nachfolgend werden die projektspezifischen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Durch das geplante Vorhaben sind folgende baubedingte Wirkfaktoren zu erwarten:

- bauzeitliche Vegetationsbeeinträchtigung im Bereich der Maschinenstellflächen und Baustraßen,
- bauzeitliche Schadstoff-, Schall- und Erschütterungsemissionen – vorübergehende Beunruhigung von Tieren durch den Baubetrieb,
- Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung sowie
- Auswirkung auf die Brutvögel (u. a. Leitungsanflug, Scheuchwirkung, Zerschneidungswirkung).

### **2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Durch das geplante Vorhaben sind folgende anlagebedingte Wirkfaktoren zu erwarten:

- dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Flächenversiegelung im Bereich der Mastfundamente,
- Auswirkung auf die Zugvögel (u. a. Leitungsanflug, Scheuchwirkung, Zerschneidungswirkung) und
- Auswirkung auf die Brutvögel (u. a. Leitungsanflug, Scheuchwirkung, Zerschneidungswirkung).

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch das geplante Vorhaben ist folgender betriebsbedingter Wirkfaktor zu erwarten:

- Aufwuchsbeschränkung, Vegetationsrückschnitt im Schutzstreifen.

### **3 RELEVANZPRÜFUNG**

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle „Ergebnis der Relevanzprüfung“ (Register 11.2.1) ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

## **4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse, ausgehend vom Bau und Bestand von Freileitungen, werden im geplanten Vorhaben durch folgende Maßnahmen minimiert:

- **Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2):** Um dem Nist- und Brutschutz Rechnung zu tragen, werden Fällungs- und Ausholzungsarbeiten insgesamt im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar, § 39 BNatSchG) durchgeführt. In den Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens können Bruthabitate gehölzbrütender Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Mit dieser Maßnahme wird der Eingriff in die Lebensräume der Fauna minimiert. Sollte ein Gehölzrückschnitt schon bereits im September erfolgen, ist aufgrund des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG durch die ökologische Baubegleitung zwingend nachzuweisen, dass in den entsprechenden Gehölzen keine Bruten vorhanden sind. So können Bauaktivitäten in sensiblen Bereichen, in denen sich z. B. Bruthabitate befinden, in die Zeit nach der Brutperiode verlegt werden (Bauzeitenbeschränkung).
- **Ökologische Baubegleitung (V/M 5):** Zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen der Fauna durch die Bautätigkeiten ist eine fachkundige Person als ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese hat die Aufgabe, zu überprüfen, dass durch die Bautätigkeiten keine Tiere getötet oder anderweitig erheblich beeinträchtigt werden. Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen werden alle Maststandorte und die Zuwegungen vor Baubeginn auf Vorkommen von Brutstätten sowie auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien kontrolliert. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die betroffenen Flächen einer Endkontrolle unterzogen.
- **Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit der Feldlerche (V/M 6):** In den geplanten Mastabschnitten 4 bis 6, 13 bis 16 und 22 bis 24 (Bl. 1365) und bei Mast Nr. 40 (Bl. 100; Demontage) wurden mehrere Feldlerchenpaare kartiert (vgl. BKM-Plan). Damit diese nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, wird ein Bauverbot zur Brutzeit im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli festgesetzt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Feldlerchen im geplanten Baujahr in Mastnähe brüten, sind die o. g. Trassenabschnitte vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung auf Brutvorkommen zu kontrollieren. Sollte demnach festgestellt werden, dass innerhalb eines 100-m-Korridors keine Feldlerchen brüten, kann das Bauverbot aufgehoben werden. Es besteht somit die Möglichkeit, auf aktuelle Gegebenheiten vor Ort zu reagieren.

- **Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe der Zaun- und Mauereidechse (V/M 7):** Bei einer Durchführung der Baumaßnahme im Winterhalbjahr kann es am zu demontierenden Mast Nr. 9 der Bl. 2326 und an den Mast Nrn. 201 und 202 der geplanten BL 596 zu einer Tötung einzelner Individuen kommen. Im Zeitraum zwischen Oktober/November und März suchen die Tiere ihre Winterquartiere in unterirdischen Hohlräumen auf um dort zu überwintern. Zu dieser Zeit sind sie nicht in der Lage bei Störungen zu flüchten oder auszuweichen. Während des Bodenaushubs für die Fundamente kann es bei den in einer Bodentiefe von bis zu einem Meter überwinternden Tieren zur Tötung einzelner Individuen im Winterschlaf kommen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG). Bodenarbeiten sollten deshalb außerhalb der Winterruhe der Zauneidechsen im Zeitfenster März/April bis Oktober durchgeführt werden. Innerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase können die Tiere bei Störungen ausweichen, sodass mit keiner Tötung von Individuen zu rechnen ist. Um dennoch eine Beeinträchtigung der Tiere sicher ausschließen zu können, sollte während des Bodenaushubs eine fachlich qualifizierte Baubegleitung vor Ort sein, um eventuell eingreifen zu können und Tiere aus dem Eingriffsbereich sichern und entsprechend in störungsfreie Flächen bringen zu können. Analoges gilt für die Schlingnatter, Kreuzkröte und Wechselkröte.

## 5 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

### 5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (vgl. Relevanzprüfung und s. LBP, Kap. 2.4.1).

### 5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.2.1 Säugetiere

##### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten; eigener Entwurf

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S 1	1	G
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S 2	2	2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S 3	3	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S 4	2	V
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S 5	3	-
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	S 6	3	G

RL RLP - Rote Liste Rheinland-Pfalz

0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 4 potenziell gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär

RL D - Rote Liste Deutschland

1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 R Arten mit geografischer Restriktion  
 V Art der Vorwarnliste

#### Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevermutungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Für die Kurzbeschreibung und Verbreitung der Arten wurden folgende Quellen herangezogen:

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) 2009: *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere*. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 9-386. Bonn-Bad Godesberg.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (LUWG) 2013: *ARTEFAKT – Arten und Fakten*. Im Internet unter: <http://www.artefakt.rlp.de/>. Abruf am 18.07.2013.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (Hrsg.) 2011a: *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz Gem. §§ 44, 45 BNatSchG*. Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (Hrsg.) 2011b: *Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz*. Koblenz.

<b>S 1</b>
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Mitteleuropa verbreitet, tritt jedoch häufiger im norddeutschen Flachland als in den Mittelgebirgen auf.</p> <p>Breitflügelfledermäuse nutzen als Winterquartiere Gebäude und Felsspalten. Als Sommerquartiere werden warme Spalten an und in Gebäuden bevorzugt. Die Jagdhabitats können bis zu 8 km vom Quartier entfernt liegen. In einer Höhe von 3 bis 5 m werden Fluginsekten entlang von Waldrändern, über Grünland und Äckern gejagt.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Fledermausquartiere der Breitflügelfledermaus konnten im Rahmen der Biotop- und Nutzungskartierung innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Strukturen inner- und außerhalb des Untersuchungsgebietes lassen sich Sommerquartiere vermuten.</p> <p>Eine Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Gute Jagd-Habitatqualität ist vorhanden. Der Erhaltungszustand wird daher mit günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, weil keine potenziellen Sommer- und Winterquartiere in Anspruch genommen werden und somit vorhabensbedingt nicht betroffen sind. Da Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und die Bauarbeiten tagsüber ausgeführt werden, sind Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen ebenfalls nicht zu erwarten. Das Kollisionsrisiko mit Masten und Seilen wird als minimal eingeschätzt, weil Fledermäuse über ein Ortungssystem verfügen, welches Hindernisse von dieser Stärke problemlos identifizieren kann.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

<b>S 1</b>
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<u>Bau- und betriebsbedingt</u> können Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus, von denen angenommen werden kann, dass diese in direktem funktionalem Zusammenhang mit Wochenstuben und Sommerquartieren im Untersuchungsgebiet stehen, durch Freihaltung des Schutzstreifens beansprucht werden. Da diese jedoch nicht von existenzieller Bedeutung für die Quartiere sind, sind sie nicht den Begriffen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuzuordnen. Darüber hinaus können die Tiere leicht in ungestörte Bereiche ausweichen.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen der o. g. Jagdhabitats erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch keine Intensität, die die Funktionalität der potenziellen Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) und Sommerquartiere im Untersuchungsgebiet einschränken könnte.
Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Breitflügelfledermaus auszugehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

<b>S 2</b>
<b>Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Verbreitungsschwerpunkt des Grauen Langohrs innerhalb Deutschlands liegt in Süd- und Mitteldeutschland.</p> <p>Graue Langohren leben in Dächern von Gebäuden. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Felsspalten mit gleichmäßigen Temperaturen bevorzugt. Die Beute (Fluginsekten) wird im freien Luftraum in Flughöhen zw. 0,5 und 10 m erbeutet. Gejagt wird an Waldrändern und über Gebüsch reichen Wiesen.</p> <p>Das Graue Langohr ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Fledermausquartiere des Grauen Langohrs konnten im Rahmen der Biotop- und Nutzungskartierung innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Strukturen inner- und außerhalb des Untersuchungsgebietes lassen sich Sommerquartiere vermuten.</p> <p>Eine Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Gute Jagd-Habitatqualität ist vorhanden. Der Erhaltungszustand wird daher mit günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, weil keine potenziellen Sommer- und Winterquartiere in Anspruch genommen werden und somit vorhabensbedingt nicht betroffen sind. Da Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und die Bauarbeiten tagsüber ausgeführt werden, sind Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen ebenfalls nicht zu erwarten. Das Kollisionsrisiko mit Masten und Seilen wird als minimal eingeschätzt, weil Fledermäuse über ein Ortungssystem verfügen, welches Hindernisse von dieser Stärke problemlos identifizieren kann.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingte</u> können Jagdhabitats des Grauen Langohrs, von denen angenommen werden kann, dass diese in direktem funktionalem Zusammenhang mit Wochenstuben und Sommerquartieren im Untersu-</p>

<b>S 2</b>
<b>Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>
<p>chungsgebiet stehen, durch Freihaltung des Schutzstreifens beansprucht werden. Da diese jedoch nicht von existenzieller Bedeutung für die Quartiere sind, sind sie nicht den Begriffen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuzuordnen. Darüber hinaus können die Tiere leicht in ungestörte Bereiche ausweichen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen der o. g. Jagdhabitats erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch keine Intensität, die die Funktionalität der potenziellen Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) und Sommerquartiere im Untersuchungsgebiet einschränken könnte.</p> <p>Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Grauen Langohrs auszugehen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p>

<b>S 3</b>
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Verbreitungsgebiet des Großen Abendseglers erstreckt sich über weite Teile Europas und kommt in Höhen bis 1.900 m über NN vor.</p> <p>Der Große Abendsegler ist ein Baumhöhlen-Bewohner, wobei er als Zwischen- und Winterquartiere auch gerne Spalten an Gebäuden besiedelt. Die Tiere nutzen gleichzeitig mehrere eng benachbarte Quartiere, die häufig gewechselt werden. Oft wird dabei auch die Gruppenzusammensetzung geändert. Nur während der Zugzeit und im Winter treten in Deutschland regelmäßig Weibchen des Großen Abendseglers auf. Die Männchen zeigen eine hohe Treue zu ihren Quartieren. Der Große Abendsegler ist bei uns v. a. während der Durchzugszeit nicht selten. Jagdgebiete befinden sich vorwiegend in Gewässer- und Waldnähe. Die Jagd erfolgt im freien Luftraum in großen Höhen im schnellen Flug.</p> <p>Wochenstubennachweise liegen für Rheinland-Pfalz keine vor.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Fledermausquartiere des Großen Abendseglers konnten im Rahmen der Biotop- und Nutzungskartierung innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet wird wahrscheinlich als Nahrungsgebiet genutzt, da die Jagdhabitats bis zu 10 km von den Quartieren entfernt sein können.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Gute Jagd-Habitatqualität ist vorhanden. Der Erhaltungszustand wird daher mit günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, weil keine potenziellen Sommer- und Winterquartiere in Anspruch genommen werden und somit vorhabensbedingt nicht betroffen sind. Da Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und die Bauarbeiten tagsüber ausgeführt werden, sind Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen ebenfalls nicht zu erwarten. Das Kollisionsrisiko mit Masten und Seilen wird als minimal eingeschätzt, weil Fledermäuse über ein Ortungssystem verfügen, welches Hindernisse von dieser Stärke problemlos identifizieren kann.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

<b>S 3</b>
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<u>Bau- und betriebsbedingt</u> können Jagdhabitats des Großen Abendseglers, von denen angenommen werden kann, dass diese in direktem funktionalem Zusammenhang mit Sommerquartieren im Untersuchungsgebiet stehen, durch Freihaltung des Schutzstreifens beansprucht werden. Da diese jedoch nicht von existenzieller Bedeutung für die Quartiere sind, sind sie nicht den Begriffen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuzuordnen. Darüber hinaus können die Tiere leicht in ungestörte Bereiche ausweichen.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen der o. g. Jagdhabitats erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch keine Intensität, die die Funktionalität der potenziellen Sommerquartiere im Untersuchungsgebiet einschränken könnte. Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Großen Abendseglers auszugehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

<b>S 4</b>
<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet.</p> <p>Kleine Bartfledermäuse leben an und in Gebäuden: zwischen Verschalungen, zwischen Holz und Mauerwerk oder hinter eng anliegenden Fensterläden. Als Winterquartiere werden unterirdische Höhlen und Keller mit einer hohen Luftfeuchte bevorzugt. Die Kleine Bartfledermaus jagt während der Dämmerung, im Frühjahr und Herbst manchmal tagsüber, in Parkanlagen und Gärten, über Wiesen und entlang von Waldrändern. In einer Flughöhe von 1,5 bis 6 m jagt sie Insekten verschiedener Größe oder sammelt Käfer, Spinnen oder Raupen vom Boden ab.</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Fledermausquartiere der Kleinen Bartfledermaus konnten im Rahmen der Biotop- und Nutzungskartierung innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Strukturen inner- und außerhalb des Untersuchungsgebietes lassen sich Sommerquartiere vermuten.</p> <p>Eine Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Gute Jagd-Habitatqualität ist vorhanden. Der Erhaltungszustand wird daher mit günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, weil keine potenziellen Sommer- und Winterquartiere in Anspruch genommen werden und somit vorhabensbedingt nicht betroffen sind. Da Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und die Bauarbeiten tagsüber ausgeführt werden, sind Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen ebenfalls nicht zu erwarten. Das Kollisionsrisiko mit Masten und Seilen wird als minimal eingeschätzt, weil Fledermäuse über ein Ortungssystem verfügen, welches Hindernisse von dieser Stärke problemlos identifizieren kann.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingt</u> können Jagdhabitats der Kleinen Bartfledermaus, von denen angenommen werden</p>

<b>S 4</b>
<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>
kann, dass diese in direktem funktionalem Zusammenhang mit Wochenstuben und Sommerquartieren im Untersuchungsgebiet stehen, durch Freihaltung des Schutzstreifens beansprucht werden. Da diese jedoch nicht von existenzieller Bedeutung für die Quartiere sind, sind sie nicht den Begriffen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuzuordnen. Darüber hinaus können die Tiere leicht in ungestörte Bereiche ausweichen.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen der o. g. Jagdhabitats erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch keine Intensität, die die Funktionalität der potenziellen Sommerquartiere im Untersuchungsgebiet einschränken könnte.
Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus auszugehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

<b>S 5</b>
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um einen extremen Kulturfolger. Sie ist als Spaltenbewohner von Gebäuden die häufigste Fledermausart in Rheinland-Pfalz. In der Auswahl ihrer Jagdgebiete ist sie sehr flexibel, bevorzugt aber gewässerreiche Gebiete und Ränder von Gehölzstandorten. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere häufig gewechselt. Die Art jagt zumeist niedrig aber auch bis in Höhen von 20 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2 bis 5 Metern Höhe.</p> <p>Als Winterquartiere bevorzugt die Zwergfledermaus trockene unterirdische Hohlräume, oberirdische Spalten sowie sehr enge Spaltenquartiere an und in menschlichen Bauten.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Zwergfledermaus die häufigste Fledermausart.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Quartiere der Zwergfledermaus konnten im Rahmen der Biotop- und Nutzungskartierung innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden. Vorkommen in den Bäumen und v. a. in den Gebäuden der landwirtschaftlichen Hofstellen und Siedlungsbereiche im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet wird wahrscheinlich als Nahrungsgebiet genutzt, da die Jagdhabitate bis zu 1,3 km von den Quartieren entfernt sein können.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Gute Jagd-Habitatqualität (Offenlandbereiche) und zahlreiche Quartiermöglichkeiten in nahe gelegenen Ortschaften und landwirtschaftlichen Hofstellen. Erhaltungszustand der Art wird daher mit günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, weil keine potenziellen Sommer- und Winterquartiere in Anspruch genommen werden und somit vorhabensbedingt nicht betroffen sind. Da Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und die Bauarbeiten tagsüber ausgeführt werden, sind Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen ebenfalls nicht zu erwarten. Das Kollisionsrisiko mit Masten und Seilen wird als minimal eingeschätzt, weil Fledermäuse über ein Ortungssystem verfügen, welches Hindernisse von dieser Stärke problemlos identifizieren kann.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

<b>S 5</b>
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen der o. g. Jagdhabitats erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch keine Intensität, die die Funktionalität der potenziellen Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) und Sommerquartiere im Untersuchungsgebiet einschränken könnte.
Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Zwergfledermaus auszugehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

<b>S 6</b>
<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz  Die Haselmaus lebt in Laubwäldern, Gehölzen, Hecken, Obstwiesen. Sie fehlt weitgehend in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften. Als einzige Schlafmaus besiedelt sie auch feuchte Wälder wie Erlenbrüche und die Hartholzauen entlang des Rheins. Von Oktober bis April halten Haselmäuse in dickwandigen Nestern aus trockenem Laub, Gras oder Moos Winterschlaf. Die Nester werden oft in Bodennähe in der Laubstreu, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen oder im hohen Gras versteckt, aber auch Nester im Bereich der Baumkronen scheinen regelmäßig vorzukommen.  Die Haselmaus hat mit bis zu 2.000 m <sup>2</sup> großen Revieren einen vergleichsweise geringen Aktionsradius. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen. Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Gefährdungsursachen für die Haselmaus sind v. a. Lebensraumverlust und -veränderung sowie Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßen und Siedlungen. Über die Verbreitung der Haselmaus in RLP ist wenig bekannt. Im benachbarten Baden-Württemberg siedelt die Art fast flächendeckend. Für das walddreiche RLP ist für die Haselmaus eine ebenso weite Verbreitung wie in Baden-Württemberg anzunehmen. Auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) gibt das gesamte Bundesland als Verbreitungsgebiet der Haselmaus an.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Als potenzieller Lebensraum der Haselmaus kann die stark verbuschte Grünlandbrache mit einem hohen Anteil an Haselnusssträuchern angesehen werden. Während der Biotop- und Nutzungskartierung wurden keine Tiere im Untersuchungsgebiet entdeckt. Auch außerhalb des Untersuchungsgebietes kann die Art vorkommen.  Erhaltungszustand der lokalen Population:  Aufgrund der günstigen Biotopausstattung und des Nahrungsreichtums wird der Erhaltungszustand der möglicherweise vorhandenen lokalen Population als günstig eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise  <u>Baubedingte</u> Tötungen von einzelnen Tieren können ausgeschlossen werden, es wurden keine Habitate kartiert. Innerhalb der potenziell als Habitat geeigneten Fläche finden keine Eingriffe statt. <u>Anlage- und betriebsbedingte</u> Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

<b>S 6</b>
<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da die geplanten Eingriffe in einem bereits vorbelasteten Raum stattfinden
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da die geplanten Eingriffe in einem bereits vorbelasteten Raum stattfinden.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

### 5.2.2 Reptilien

#### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten; eigener Entwurf

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	R 1	4	3
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	R 2		V
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	R 3		2

Erklärungen: vgl. Tab. 1

#### Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Für die Kurzbeschreibung und Verbreitung der Arten wurden folgende Quellen herangezogen:

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) 2009: *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere*. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 9-386. Bonn-Bad Godesberg.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (LUWG) 2013: *ARTEFAKT – Arten und Fakten*. Im Internet unter: <http://www.artefakt.rlp.de/>. Abruf am 18.07.2013.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (Hrsg.) 2011a: *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz Gem. §§ 44, 45 BNatSchG*. Koblenz.

<b>R 1</b>
<b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Schlingnatter in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsräumen Südwest- und Süddeutschlands. In Rheinland-Pfalz besiedelt die Art v. a. die trocken-warmen Hanglagen der Flusstäler, den Haardtrand sowie das Nordpfälzer Bergland.</p> <p>Die Schlingnatter besiedelt meist trockene Lebensräume mit brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinbrüchen und insbesondere Mauern in Misch- und Laubwäldern. Sie meidet schattige, hohe Nadelwälder. Die Schlingnatter lebt sehr versteckt. Die Nahrung der standorttreuen Schlingnatter besteht aus Eidechsen, Blindschleichen, kleinen Schlangen und Jungmäusen.</p> <p>Neben hohen Beutetierdichten benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlraumsysteme im Boden zur Überwinterung. Diese Überwinterungsplätze werden traditionell genutzt. Schlingnattern überwinden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Sommerlebensraum und traditionellem Winterquartier.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Biotop- und Nutzungskartierung wurden keine Exemplare der Schlingnatter festgestellt. Die Art kann jedoch potenziell im Untersuchungsgebiet auf den Brachflächen und Ruderalfluren im Umfeld des geplanten Mastes Nr. 4 (Bl. 1365) und des zu demontierenden Mastes Nr. 9 (Bl. 2326) vorkommen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V/M 5: Ökologische Baubegleitung</p> <p>V/M 7: Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe der Zaun- und Mauereidechse</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativen Auswirkungen auf die lokale Population</p> <p><u>Baubedingte</u> Tötungen einzelner Tiere können durch V/M 5 und V/M 7 vermieden werden. Bei einer Durchführung der Baumaßnahme im Winterhalbjahr kann es zu einer Tötung einzelner Individuen kommen. Im Zeitraum zwischen Oktober/November und März suchen die Tiere ihre Winterquartiere, unterirdische Hohlräume, auf. Zu dieser Zeit sind sie nicht in der Lage bei Störungen zu flüchten oder auszuweichen. Während des Bodenaushubs kann es zur Tötung einzelner Individuen im Winterschlaf kommen. Ggf. werden die Schlingnattern eingefangen und in störungsfreie Flächen gebracht.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingte</u> Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>

<b>R 1</b>
<b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden, wird jedoch durch eine Ökologische Baubegleitung (V/M 5) und Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe der Zaun- und Mauereidechse (V/M 7) minimiert.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen. Zudem ist eine Ökologische Baubegleitung (V/M 5) und Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe (V/M 7) vorgesehen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 5, V/M 7</p>

<b>R 2</b>
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz  Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1.000 m besiedelt. In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse ebenfalls nahezu landesweit verbreitet.  Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Während der Biotop- und Brutvogelkartierung wurden mehrere Individuen beim zu demontierenden Mast Nr. 9 Bl. 2326 gesichtet. Das Vorkommen von weiteren Individuen kann nicht ausgeschlossen werden.  Erhaltungszustand der lokalen Population:  Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V/M 5: Ökologische Baubegleitung V/M 7: Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe der Zaun- und Mauereidechse <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Populationen <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativen Auswirkungen auf die lokale Population  <u>Baubedingte</u> Tötungen einzelner Tiere können durch V/M 5 und V/M 7 vermieden werden. Bei einer Durchführung der Baumaßnahme im Winterhalbjahr kann es zu einer Tötung einzelner Individuen kommen. Im Zeitraum zwischen Oktober/November und März suchen die Tiere ihre Winterquartiere, unterirdische Hohlräume, auf. Zu dieser Zeit sind sie nicht in der Lage bei Störungen zu flüchten oder auszuweichen. Während des Bodenaushubs kann es zur Tötung einzelner Individuen im Winterschlaf kommen. Ggf. werden die Zauneidechsen eingefangen und in störungsfreie Flächen gebracht. <u>Anlage- und betriebsbedingte</u> Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden, wird jedoch durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe (V/M 7) minimiert.

<b>R 2</b>
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen. Während der Winterruhe der Zauneidechsen wird eine Bauzeitenbeschränkung (V/M 7) und ökologische Baubegleitung (V/M 5) vorgesehen.
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 5, V/M 7



<b>R 3</b>
<b>Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden, wird jedoch durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe (V/M 7) minimiert.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen. Während der Winterruhe der Zauneidechsen wird eine Bauzeitenbeschränkung (V/M 7) und ökologische Baubegleitung (V/M 5) vorgeschlagen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 5, V/M 7

### 5.2.3 Amphibien

#### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Amphibienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant ist.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Amphibienarten; eigener Entwurf

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	A 1	4	V
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	A 2	3	3

Erklärungen: vgl. Tab. 1

#### Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden wird in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet relevanten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Für die Kurzbeschreibung und Verbreitung der Arten wurden folgende Quellen herangezogen:

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) 2009: *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere*. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 9-386. Bonn-Bad Godesberg.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (LUWG) 2013: *ARTEFAKT – Arten und Fakten*. Im Internet unter: <http://www.artefakt.rlp.de/>. Abruf am 18.07.2013.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (Hrsg.) 2011a: *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz Gem. §§ 44, 45 BNatSchG*. Koblenz.

<b>A 1</b>
<b>Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz  Das Areal der Kreuzkröte erstreckt sich von der iberischen Halbinsel über Frankreich und die mitteleuropäischen Staaten bis in das kontinentale Osteuropa. In Deutschland kommt die Art in allen Flächen-Bundesländern vor und besiedelt dabei v. a. das Flach- und Hügelland. Der Arealanteil Deutschlands beträgt ein Zehntel bis ein Drittel des Gesamtareals, weshalb Deutschland stark verantwortlich für die Erhaltung der Art ist.  In Rheinland-Pfalz besiedelt die Kreuzkröte v. a. die tieferen Lagen, insbesondere das Vorderpfälzer Tiefland. Geeignete Laichgewässer der Kreuzkröte sind besonnte und flache, v. a. temporäre Klein- und Kleinstgewässer. Die Laichzeit beginnt normalerweise erst in der zweiten Aprilhälfte, erstreckt sich jedoch über mehrere Wochen bis in den August hinein (normalerweise mehrere Laichzyklen von Teilpopulationen). Die terrestrischen Lebensräume umfassen sonnenexponiertes Gelände mit lockeren sandigen Böden, welches durch dynamische Veränderungen vegetationsarm ist, v. a. Abbaugelände (Sand- und Kiesgruben), Überschwemmungsflächen und Heiden.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Rahmen der Biotop- und Nutzungskartierung wurden keine Exemplare der Kreuzkröte festgestellt. Die Art kann jedoch potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V/M 5: Ökologische Baubegleitung V/M 7: Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe der Zaun- und Mauereidechse <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Populationen <input type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  Baubedingte Tötungen einzelner Tiere können durch V/M 5 und V/M 7 vermieden werden. Bei einer Durchführung der Baumaßnahme im Winterhalbjahr kann es zu einer Tötung einzelner Individuen kommen. Im Zeitraum zwischen Oktober/November und März suchen die Tiere ihre Winterquartiere, unterirdische Hohlräume, auf. Zu dieser Zeit sind sie nicht in der Lage bei Störungen zu flüchten oder auszuweichen. Während des Bodenaushubs kann es zur Tötung einzelner Individuen im Winterschlaf kommen. Ggf. werden die Kreuzkröten eingefangen und in störungsfreie Flächen gebracht. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>

<b>A 1</b>
<b>Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden, wird jedoch durch eine Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe (V/M 7) und ökologische Baubegleitung (V/M 5) minimiert.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen. Es wird eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und während der Winterruhe der Kreuzkröten eine Bauzeitenbeschränkung (V/M 7) festgesetzt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 5, V/M 7

<b>A 2</b>
<b>Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Areal der Wechselkröte erstreckt sich von Mitteleuropa über Süd-, Südost- und Osteuropa bis nach Zentralasien und Nordafrika. In Deutschland ist die Wechselkröte nur lückenhaft verbreitet.</p> <p>In Rheinland-Pfalz kommt sie in der Rheinebene und Oberlauf der Mosel (zwischen Saarburg und Trier) vor.</p> <p>Die Wechselkröte besiedelt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitats mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender, lückiger Gras- und Krautvegetation. Sie ist daher vor allem an Ruderalstandorten, in trockenem Brachland auf Feldern und in Abgrabungsflächen anzutreffen. Wechselkröten entfernen sich teilweise sehr weit von offenen Gewässern und sind vorwiegend nachtaktiv. Die Laichgewässer sind flach und vegetationsarm, z. B. in Steinbrüchen. Als Laichgewässer werden temporäre Gewässer mit mineralischem Boden bevorzugt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Biotop- und Nutzungskartierung wurden keine Exemplare der Wechselkröte festgestellt. Die Art kann jedoch potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V/M 5: Ökologische Baubegleitung V/M 7: Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe der Zaun- und Mauereidechse</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkungen auf die lokale Population</p> <p><u>Baubedingte</u> Tötungen einzelner Tiere können durch V/M 5 und V/M 7 vermieden werden. Bei einer Durchführung der Baumaßnahme im Winterhalbjahr kann es zu einer Tötung einzelner Individuen kommen. Im Zeitraum zwischen Oktober/November und März suchen die Tiere ihre Winterquartiere, unterirdische Hohlräume, auf. Zu dieser Zeit sind sie nicht in der Lage bei Störungen zu flüchten oder auszuweichen. Während des Bodenaushubs kann es zur Tötung einzelner Individuen im Winterschlaf kommen. Ggf. werden die Wechselkröten eingefangen und in störungsfreie Flächen gebracht.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingte</u> Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>

<b>A 2</b>
<b>Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden, wird jedoch durch eine Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe (V/M 7) sowie einer ökologischen Baubegleitung (V/M 5) minimiert.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen. Während der Winterruhe der Wechselkröten sind eine Bauzeitenbeschränkung (V/M 7) und ökologische Baubegleitung (V/M 5) vorgesehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 5, V/M 7

### 5.2.4 Heuschrecken

Geschützte Heuschreckenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (vgl. Relevanzprüfung).

### 5.2.5 Libellen

Geschützte Libellenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (vgl. Relevanzprüfung).

### 5.2.6 Käfer

Geschützte Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (vgl. Relevanzprüfung).

### 5.2.7 Schmetterlinge

Geschützte Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (vgl. Relevanzprüfung).

### 5.2.8 Weichtiere

Geschützte Weichtiere (Muscheln und Schnecken) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (vgl. Relevanzprüfung).

## 5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die kartierten und die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden und in Rheinland-Pfalz vollzugsrelevanten europäischen Vogelarten aufgeführt.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der vollzugsrelevanten (fett gedruckt) und kartierten europäischen Vogelarten im Untersuchungsgebiet; eigener Entwurf

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	2013 kartiert
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V 4			x
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V 1			x
<b>Baumfalke</b>	<b><i>Falco subbuteo</i></b>	<b>V 10</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V 3			x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V 11		V	x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V 3			x
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V 3			x
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V 3			x
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V 3			x
Elster	<i>Pica pica</i>	V 4			x
<b>Erlenzeisig</b>	<b><i>Carduelis spinus</i></b>	<b>V 3</b>			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V 12		3	x
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V 8	3		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V 3			x
<b>Gartenrotschwanz</b>	<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	<b>V 3</b>			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	2013 kartiert
<b>Gelbspötter</b>	<b><i>Hippolais icterina</i></b>	<b>V 7</b>	<b>3</b>		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V 3			x
<b>Graumammer</b>	<b><i>Emberiza calandra</i></b>	<b>V 8</b>		<b>3</b>	
<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	<b>V 13</b>	<b>2</b>		<b>x</b>
<b>Großer Brachvogel</b>	<b><i>Numenius arquata</i></b>	<b>V 6</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	<b>V 14</b>			<b>x</b>
<b>Habicht</b>	<b><i>Accipiter gentilis</i></b>	<b>V 10</b>	<b>3</b>		
<b>Haubenlerche</b>	<b><i>Galerida cristata</i></b>	<b>V 8</b>		<b>1</b>	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V 5			x
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V 15		V	x
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V 3			x
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>	<b>V 8</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	V 4			x
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	<b>V 8</b>		<b>2</b>	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V 3			x
<b>Kleinspecht</b>	<b><i>Dryobates minor</i></b>	<b>V 7</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V 3			x
Krickente	<i>Anas crecca</i>	V 6	1	3	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V 5			x
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>V 16</b>			<b>x</b>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V 17		V	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V 3			x
<b>Nachtigall</b>	<b><i>Luscinia megarhynchos</i></b>	<b>V 3</b>			
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	<b>V 8</b>	<b>3</b>		
<b>Orpheusspötter</b>	<b><i>Hippolais polyglotta</i></b>	<b>V 18</b>			<b>x</b>
<b>Pirol</b>	<b><i>Oriolus oriolus</i></b>	<b>V 19</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>x</b>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V 3			x
<b>Raubwürger</b>	<b><i>Lanius excubitor</i></b>	<b>V 8</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>V 20</b>		<b>V</b>	<b>x</b>
<b>Rebhuhn</b>	<b><i>Perdix perdix</i></b>	<b>V 21</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>x</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V 3			x
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>V 22</b>	<b>3</b>		<b>x</b>
<b>Rotschenkel</b>	<b><i>Tringa totanus</i></b>	<b>V 6</b>	<b>II</b>	<b>V</b>	
<b>Saatkrähe</b>	<b><i>Corvus frugilegus</i></b>	<b>V 8</b>	<b>4</b>		
<b>Schleiereule</b>	<b><i>Tyto alba</i></b>	<b>V 9</b>	<b>3</b>		
<b>Schwarzkehlchen</b>	<b><i>Saxicola rubicola</i></b>	<b>V 23</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>x</b>
<b>Schwarzmilan</b>	<b><i>Milvus migrans</i></b>	<b>V 24</b>	<b>3</b>		<b>x</b>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V 3			x
<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	<b>V 10</b>	<b>3</b>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V 4			x
<b>Steinkauz</b>	<b><i>Athene noctua</i></b>	<b>V 8</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	
<b>Steinschmätzer</b>	<b><i>Oenanthe oenanthe</i></b>	<b>V 8</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	V 3			x
<b>Teichrohrsänger</b>	<b><i>Acrocephalus scirpaceus</i></b>	<b>V 2</b>			
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>V 25</b>			<b>x</b>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	2013 kartiert
<b>Turteltaube</b>	<b><i>Streptopelia turtur</i></b>	<b>V 8</b>		<b>3</b>	
<b>Uferschwalbe</b>	<b><i>Riparia riparia</i></b>	<b>V 26</b>	<b>3</b>		<b>x</b>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V 3			x
<b>Wachtelkönig</b>	<b><i>Crex crex</i></b>	<b>V 6</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	
<b>Waldkauz</b>	<b><i>Strix aluco</i></b>	<b>V 3</b>			
<b>Waldohreule</b>	<b><i>Asio otus</i></b>	<b>V 3</b>			
<b>Waldwasserläufer</b>	<b><i>Tringa ochropus</i></b>	<b>V 2</b>	<b>II</b>		
<b>Wanderfalke</b>	<b><i>Falco peregrinus</i></b>	<b>V 10</b>	<b>1</b>		
<b>Wendehals</b>	<b><i>Jynx torquilla</i></b>	<b>V 8</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	
<b>Wespenbussard</b>	<b><i>Pernis apivorus</i></b>	<b>V 27</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>x</b>
<b>Wiesenpieper</b>	<b><i>Anthus pratensis</i></b>	<b>V 8</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V 28	3		x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V 3			x
<b>Zippammer</b>	<b><i>Emberiza cia</i></b>	<b>V 8</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	

Erklärungen: vgl. Tab. 1

### Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern einzelartbezogen die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden vollzugsrelevanten und der kartierten europäischen Vogelarten (gefährdet und nicht gefährdet) beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während die in RLP vollzugsrelevanten Vogelarten i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die kartierten, nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst.

Für die Kurzbeschreibung und Verbreitung der Arten wurden folgende Quellen herangezogen:

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) 2009: *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere*. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 9-386. Bonn-Bad Godesberg.
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2013: *Neubau einer 220-kV-Gemeinschaftsleitung zwischen dem Pkt. Maria Trost und dem Pkt. Metternich. Kartierung Brutvögel 2013*. Unveröffentlicht.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (LUWG) 2013: *ARTEFAKT - Arten und Fakten*. Im Internet unter: <http://www.artefakt.rlp.de/>. Abruf am 18.07.2013.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (Hrsg.) 2011a: *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz Gem. §§ 44, 45 BNatSchG*. Koblenz.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

Gruppenbezogene Beurteilung für die kartierten und vollzugsrelevanten sowie nicht gefährdeten Vogelarten

<b>V 1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Fließ- und Stillgewässer: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz  Kartierte und vollzugsrelevante sowie nicht gefährdete Vogelarten der Fließ- und Stillgewässer werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden Bachstelzen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Im direkten Trassenbereich kann ein Vorkommen der Bachstelze aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <b><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise  <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen von Bachstelzen können im direkten Trassenbereich aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der Bachstelze erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  <b><u>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u></b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Durch den Ersatzneubau können Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bachstelzen ausgeschlossen werden.

<b>V 1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Fließ- und Stillgewässer: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

<b>V 2</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Moore, Sümpfe und Verlandungszonen: Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)    Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Kartierte und vollzugsrelevante sowie nicht gefährdete Vogelarten der Moore, Sümpfe und Verlandungszonen werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Als potenzieller Lebensraum von Teichrohrsänger und Waldwasserläufer kann der Bereich des Bubenheimer Baches bei Mast Nr. 1, Bl. 1365 angenommen werden. Während der Brutvogelkartierung wurden keine Exemplare festgestellt. Im weiteren Trassenverlauf können Vorkommen der o. g. Vogelarten aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>
<b>V 2</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Moore, Sümpfe und Verlandungszonen: Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)    Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die geplanten Eingriffe nicht in Mooren, Sümpfen und Verlandungszonen stattfinden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Ein Verlust von Brutstätten der Vogelarten der Moore, Sümpfe und Verlandungszonen kann ausgeschlossen werden, da es zu keinen Eingriffen in deren Lebensräume kommt.</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p>

<b>V 2</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Moore, Sümpfe und Verlandungszonen: Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)    Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

<b>V 3</b>																						
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder, Hecken, Gebüsch und Feldgehölze:</b>																						
<table border="0"> <tr> <td><b>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)</b></td> <td><b>Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</b></td> </tr> <tr> <td><b>Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)</b></td> <td><b>Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)</b></td> </tr> <tr> <td><b>Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)</b></td> <td><b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b></td> </tr> <tr> <td><b>Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)</b></td> <td><b>Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)</b></td> </tr> <tr> <td><b>Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)</b></td> <td><b>Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)</b></td> </tr> <tr> <td><b>Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)</b></td> <td><b>Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)</b></td> </tr> <tr> <td><b>Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)</b></td> <td><b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b></td> </tr> <tr> <td><b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b></td> <td><b>Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)</b></td> </tr> <tr> <td><b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b></td> <td><b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b></td> </tr> <tr> <td><b>Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)</b></td> <td><b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b></td> </tr> <tr> <td><b>Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)</b></td> <td><b>Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b></td> </tr> </table>	<b>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)</b>	<b>Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</b>	<b>Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)</b>	<b>Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)</b>	<b>Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)</b>	<b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>	<b>Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)</b>	<b>Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)</b>	<b>Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)</b>	<b>Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)</b>	<b>Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)</b>	<b>Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)</b>	<b>Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)</b>	<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>	<b>Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)</b>	<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	<b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>	<b>Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)</b>	<b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>	<b>Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)</b>	<b>Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b>
<b>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)</b>	<b>Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</b>																					
<b>Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)</b>	<b>Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)</b>																					
<b>Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)</b>	<b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>																					
<b>Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)</b>	<b>Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)</b>																					
<b>Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)</b>	<b>Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)</b>																					
<b>Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)</b>	<b>Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)</b>																					
<b>Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)</b>	<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>																					
<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>	<b>Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)</b>																					
<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	<b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>																					
<b>Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)</b>	<b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>																					
<b>Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)</b>	<b>Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b>																					
<b>Bestandsdarstellung</b>																						
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz																						
Kartierte und vollzugsrelevante sowie nicht gefährdete Vogelarten der Wälder, Hecken, Gebüsch und Feldgehölze werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.																						
Vorkommen im Untersuchungsgebiet																						
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Während der Brutvogelkartierung wurden folgende Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel und Zilpzalp. Das Vorkommen von weiteren Exemplaren kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.																						
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>																						
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>																						
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr V/M 5: Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)																						
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:																						
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>																						
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)																						
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt																						
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)																						
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise																						
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr vor Beginn der Brutsaison (V/M 2) sowie einer ökologischen Baubegleitung (V/M 5) vermieden werden.																						
Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.																						
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG																						
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>																						
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt																						

<b>V 3</b>	
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder, Hecken, Gebüsch und Feldgehölze:</b>	
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )
Erlenzeisig ( <i>Carduelis spinus</i> )	Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )
Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )	Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Durch die <u>bau- und anlagebedingte</u> Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der o. g. Vogelarten verloren. Im Umfeld der zu beseitigenden Gehölzstrukturen finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.	
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5	

<b>V 4</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der (halb)offenen Kulturlandschaften, Obstwiesen, Brachen, Bahn- und Straßenböschungen:</b> <b>Amsel (<i>Turdus merula</i>)</b> <b>Elster (<i>Pica pica</i>)</b> <b>Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)</b> <b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz  Kartierte und vollzugsrelevante sowie nicht gefährdete Vogelarten der (halb)offenen Kulturlandschaften, Obstwiesen, Brachen, Bahn- und Straßenböschungen werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.  Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Während der Brutvogelkartierung wurden die oben genannten Vogelarten im Untersuchungsgebiet kartiert. Das Vorkommen von weiteren Exemplaren kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr V/M 5: Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr vor Beginn der Brutsaison (V/M 2) sowie einer ökologischen Baubegleitung (V/M 5) vermieden werden. Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die <u>bau- und anlagebedingte</u> Inanspruchnahme von Bäumen und Gebüsch gehen potenzielle Brutplätze der o. g. Vogelarten verloren. Im Umfeld der zu beseitigenden Gehölzstrukturen finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>

<b>V 4</b>	
<b>Gruppe: Vogelarten der (halb)offenen Kulturlandschaften, Obstwiesen, Brachen, Bahn- und Straßenböschungen:</b>	
<b>Amsel (<i>Turdus merula</i>)</b>	<b>Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)</b>
<b>Elster (<i>Pica pica</i>)</b>	<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5	

<b>V 5</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der menschlichen Siedlungen: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)</b>
<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Kartierte und vollzugsrelevante sowie nicht gefährdete Vogelarten der menschlichen Siedlungen werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Während der Brutvogelkartierung wurden die oben genannten Vogelarten im Untersuchungsgebiet kartiert. Als potenzieller Lebensraum können Bubenheim und Rübenach angenommen werden.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, es finden keine Eingriffe in menschliche Siedlungen statt.
Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust von Brutstätten der Vogelarten der menschlichen Siedlungen kann ausgeschlossen werden, da es zu keinen Eingriffen in diese Lebensräume kommt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.

<b>V 5</b>	
<b>Gruppe: Vogelarten der menschlichen Siedlungen:</b> <b>Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)</b>	<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>)</b>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	

Gruppenbezogene Beurteilung für die vollzugsrelevanten, gefährdeten Arten

<b>V 6</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Moore, Sümpfe und Verlandungszonen:</b> <b>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</b> <b>Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)</b> <b>Krickente (<i>Anas crecca</i>)</b> <b>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz  Vollzugsrelevante, gefährdete Vogelarten der Moore, Sümpfe und Verlandungszonen werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Vorkommen dieser drei Vogelarten ist zwar unwahrscheinlich, kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Während der Brutvogelkartierung wurden keine Exemplare festgestellt.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise  <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die geplanten Eingriffe nicht in Mooren, Sümpfen und Verlandungszonen stattfinden. Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Ein Verlust von Brutstätten der Vogelarten der Moore, Sümpfe und Verlandungszonen kann ausgeschlossen werden, da es zu keinen Eingriffen in deren Lebensräume kommt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes

<b>V 6</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Moore, Sümpfe und Verlandungszonen:</b> Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )      Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> ) Krickente ( <i>Anas crecca</i> )                              Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

<b>V 7</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Wälder, Hecken, Gebüsch und Feldgehölze: Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>) Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Vollzugsrelevante, gefährdete Vogelarten der Wälder, Hecken, Gebüsch und Feldgehölze werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Während der Brutvogelkartierung wurden keine Exemplare der o. g. Vogelarten festgestellt. Als potenzieller Lebensraum sind die Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes jedoch geeignet.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr
V/M 5: Ökologische Baubegleitung
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr vor Beginn der Brutsaison (V/M 2) sowie einer ökologischen Baubegleitung (V/M 5) vermieden werden.
Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch die <u>bau- und anlagebedingte</u> Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der o. g. Vogelarten verloren. Im Umfeld der zu beseitigenden Gehölzstrukturen finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und

**V 7**

**Gruppe: Vogelarten der Wälder, Hecken, Gebüsch und Feldgehölze:**

**Gelbspötter (*Hippolais icterina*)**

**Kleinspecht (*Dryobates minor*)**

Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5

<p><b>V 8</b></p> <p><b>Gruppe: Vogelarten der (halb)offenen Kulturlandschaften, Obstwiesen, Brachen, Bahn- und Straßenböschungen:</b></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p><b>Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)</b></p> <p><b>Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b></p> <p><b>Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)</b></p> <p><b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b></p> <p><b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b></p> <p><b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b></p> <p><b>Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)</b></p> <p><b>Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)</b></p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p><b>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)</b></p> <p><b>Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</b></p> <p><b>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b></p> <p><b>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</b></p> <p><b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b></p> <p><b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b></p> <p><b>Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)</b></p> </td> </tr> </table>	<p><b>Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)</b></p> <p><b>Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b></p> <p><b>Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)</b></p> <p><b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b></p> <p><b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b></p> <p><b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b></p> <p><b>Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)</b></p> <p><b>Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)</b></p>	<p><b>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)</b></p> <p><b>Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</b></p> <p><b>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b></p> <p><b>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</b></p> <p><b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b></p> <p><b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b></p> <p><b>Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)</b></p>
<p><b>Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)</b></p> <p><b>Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b></p> <p><b>Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)</b></p> <p><b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b></p> <p><b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b></p> <p><b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b></p> <p><b>Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)</b></p> <p><b>Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)</b></p>	<p><b>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)</b></p> <p><b>Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</b></p> <p><b>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b></p> <p><b>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</b></p> <p><b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b></p> <p><b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b></p> <p><b>Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)</b></p>	
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p>		
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Vollzugsrelevante, gefährdete Vogelarten der (halb)offenen Kulturlandschaften, Obstwiesen, Brachen, Bahn- und Straßenböschungen werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurden keine Exemplare der o. g. Vogelarten festgestellt. Als potenzieller Lebensraum ist das Untersuchungsgebiet jedoch geeignet.</p>		
<p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p>		
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr</p> <p>V/M 5: Ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>		
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr vor Beginn der Brutsaison (V/M 2) sowie einer ökologischen Baubegleitung (V/M 5) vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>		
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>		

**V 8**

**Gruppe: Vogelarten der (halb)offenen Kulturlandschaften, Obstwiesen, Brachen, Bahn- und Straßenböschungen:**

**Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**  
**Grauammer (*Emberiza calandra*)**  
**Haubenlerche (*Galerida cristata*)**  
**Heidelerche (*Lullula arborea*)**  
**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**  
**Neuntöter (*Lanius collurio*)**  
**Raubwürger (*Lanius excubitor*)**  
**Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)**

**Steinkauz (*Athene noctua*)**  
**Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**  
**Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**  
**Wachtelkönig (*Crex crex*)**  
**Wendehals (*Jynx torquilla*)**  
**Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**  
**Zippammer (*Emberiza cia*)**

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Bäumen, Offenlandbereichen, Gebüsch und sonstigen Vegetationsstrukturen gehen potenzielle Brutplätze der o. g. Vogelarten verloren. Im Umfeld der zu beseitigenden Vegetationsstrukturen finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für dies Arten, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Bäumen, Offenlandbereichen, Gebüsch und sonstigen Vegetationsstrukturen gehen potenzielle Brutplätze der o. g. Vogelarten verloren. Im Umfeld der zu beseitigenden Vegetationsstrukturen finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für dies Arten, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau- und betriebsbedingte Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5

<b>V 9</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der menschlichen Siedlungen: Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Vollzugsrelevante, gefährdete Vogelarten der menschlichen Siedlungen werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Während der Brutvogelkartierung wurden keine Exemplare der Schleiereule festgestellt. Als potenzieller Lebensraum können Bubenheim und Rügenach angenommen werden.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, es finden keine Eingriffe in menschliche Siedlungen statt. Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der Schleiereule erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust von Brutstätten der Schleiereule kann ausgeschlossen werden, da es zu keinen Eingriffen in diese Lebensräume kommt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>

**V 9**

**Gruppe: Vogelarten der menschlichen Siedlungen:  
Schleiereule (*Tyto alba*)**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

<b>V 10</b>	
<b>Gruppe: gefährdete Greifvogelarten:</b> <b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b> <b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</b>	<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b> <b>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz	
Vollzugsrelevante und gefährdete Greifvogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Während der Brutvogelkartierung wurden die oben genannten Vogelarten im Untersuchungsgebiet nicht kartiert. Als potenzieller Lebensraum für Baumfalke, Habicht und Sperber sind die Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes jedoch geeignet. Der Wanderfalke ist lediglich als Nahrungsgast denkbar.	
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr V/M 5: Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:	
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>	
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise	
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr vor Beginn der Brutsaison (V/M 2) sowie einer ökologischen Baubegleitung (V/M 5) vermieden werden. Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.	
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen (z. B. durch Rückschnitte im Schutzstreifen) potenzielle Brutplätze der Vogelarten Baumfalke, Habicht und Sperber verloren gehen. Im Umfeld der beanspruchten Gehölze finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und neue Nester bauen können.	

<b>V 10</b>	
<b>Gruppe: gefährdete Greifvogelarten:</b> <b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b> <b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</b>	<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b> <b>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5	

Einzelartbezogene Beurteilung für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden vollzugsrelevanten und bemerkenswerten kartierten europäischen Vogelarten (vgl. Tab. 4)

<p><b>V 11</b></p>
<p><b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b></p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Bluthänfling bevorzugt offene Landschaften, Gebüsche und Hecken, lebt aber auch im Wald, in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, auf Friedhöfen und in großen Gärten. Außerhalb der Brutzeit ist er oft auf Öd- und Ruderalflächen, Stoppeläckern und ähnlichem zu finden. Er lebt im Tiefland, seltener in Talregionen von Berggebieten.</p> <p>Der Bluthänfling ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurden ein Brutnachweis, zwei Brutverdachte und zwei Brutzeitfeststellungen (insgesamt mindestens 3 Reviere) kartiert. Die Halboffenländer im Südwesten der Trasse bieten dem Bluthänfling ideale Habitatbedingungen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.</p>
<p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr</p> <p>V/M 5: Ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr vor Beginn der Brutsaison (V/M 2) sowie einer ökologischen Baubegleitung (V/M 5) vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen des Bluthänflings erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

<b>V 11</b>
<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>
Durch die <u>bau- und anlagebedingte</u> Inanspruchnahme von Bäumen und Gebüsch gehen potenzielle Brutplätze des Bluthänflings verloren. Im Umfeld der zu beseitigenden Gehölzstrukturen finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für den Bluthänfling, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5

<b>V 12</b>
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Feldlerche bevorzugt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägungen. Sie ist hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebieten, aber auch in Hochmooren, Heidegebieten, Salzwiesen, feuchten Dünentälern sowie auf größeren Waldlichtungen anzutreffen.</p> <p>Die Feldlerche ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurden ein Brutnachweis, 13 Brutverdachte und zwei Brutzeitfeststellungen kartiert. Es lassen sich drei Bereiche identifizieren, wo die Feldlerchen eine besonders hohe Bestandsdichte aufweisen (vgl. Anlage 2: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Agrarlandschaft südöstlich von Bubenheim: 5 Reviere,</li> <li>– Agrarlandschaft südöstlich von Rübenach: 4 Reviere,</li> <li>– Agrarlandschaft/Halboffenland am Autobahnkreuz Koblenz - Metternich: 5 Reviere.</li> </ul> <p>Die Feldlerchen brüten im Untersuchungsgebiet in Getreidefeldern, Rapsfeldern, Rübenäckern oder Grünländern.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand der Feldlerche als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr</p> <p>V/M 5: Ökologische Baubegleitung</p> <p>V/M 6: Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit der Feldlerche</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit (V/M 6) vermieden werden. Während des Brutzeitraumes vom 1. April bis 31. Juli wird ein Bauverbot festgesetzt. Stellt sich jedoch heraus, dass im Baujahr keine Feldlerchen in den genannten Bereichen (vgl. LBP, Kap. 4.5) brüten, kann das Verbot aufgehoben werden. Durch einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2) vor Beginn der Brutsaison können ebenfalls Tötungen vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der Feldlerche erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>

<b>V 12</b>
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die <u>bau- und anlagebedingte</u> Inanspruchnahme von Biotopstrukturen können potenzielle Brutplätze der Feldlerche verloren gehen. Durch eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit (V/M 6) werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5, V/M 6</p>

<b>V 13</b>
<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grün- oder Ackerland), Laub oder Nadelwaldbeständen sowie Still- und Fließgewässern kombiniert sind. Die Entfernung des nächsten Gewässers kann bis zu 30 km vom Brutstandort betragen. Als Koloniebrüter legen Graureiher ihrer Nester zumeist auf hohen Laub- und Nadelbäumen (v. a. Eiche, Buche, Weide, Erle, Fichte und Kiefer) an; vereinzelt können jedoch auch Bodenbruten in Röhrichtbeständen erfolgen. Regional haben sich mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen etabliert.</p> <p>Der Graureiher ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet. Seine Siedlungsschwerpunkte finden sich in den Auen der großen Flüsse, v. a. entlang von Rhein und Mosel.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurde ein Überflug des Graureihers aus südöstlicher Richtung von der Mosel Richtung Bubenheim fliegend beobachtet. Potenzielle Bruthabitate im Untersuchungsgebiet können ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat könnten Graureiher die Grünlandbereiche oder Agrarflächen nach der Ernte nutzen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand des Graureihers als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr V/M 5: Ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2) vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da durch den Ersatzneubau keine Altbäume in Anspruch genommen werden, ist ein <u>bau- und anlagebedingter</u></p>

<b>V 13</b>
<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>
Verlust potenzieller Brutplätze des Graureihers auszuschließen.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5

<b>V 14</b>
<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Grünspecht bevorzugt halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Baumbestand. Die Art zeigt dabei eine starke Präferenz für Laubwälder, in ausgedehnten Nadelholzforsten kann sie großflächig sehr selten sein oder fehlen.</p> <p>Der Grünspecht ist aufgrund seiner starken Spezialisierung auf bodenlebende Ameisen anfällig für strenge Winter mit hohen Schneelagen. Schwerpunkt der Verbreitung sind daher die Niederungen und die unteren Lagen der Mittelgebirge bis in eine Höhe von etwa 500 m über NN.</p> <p>Der Bestand der Grünspechte wurde in Deutschland Ende der 1990er Jahre auf 23.000 bis 35.000 Brutpaare geschätzt.</p> <p>Der Grünspecht ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurde ein Männchen an zwei Terminen im Bereich der Brache im Gewerbepark Koblenz Nord nachgewiesen. Der Vogel wurde am Boden bei der Suche nach Nahrung (Ameisen) beobachtet und flog bei Störung in Richtung der randlichen Gehölze ab. Aufgrund der gegebenen Habitatvoraussetzungen (randliche, ältere Gehölze) kann eine Brut im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand des Grünspechts als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr V/M 5: Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2) vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelart erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>

<b>V 14</b>
<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die <u>bau- und anlagebedingte</u> Inanspruchnahme von Biotopstrukturen gehen potenzielle Brutplätze des Grünspechts verloren. Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für Grünspechte, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen können.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5</p>

<b>V 15</b>
<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Haussperling ist sehr stark an den Menschen gebunden. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Bevorzugt werden Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen.</p> <p>Der Haussperling ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurde der Haussperling an allen Erfassungsterminen nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet brütet der Haussperling im Bereich der Industrie- und Gewerbeanlagen. Die Art nutzt die angrenzenden Offenlandbereiche, Hecken und landwirtschaftlichen Flächen als Nahrungsgebiet.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr V/M 5: Ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2) vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelart erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die <u>bau- und anlagebedingte</u> Inanspruchnahme von Biotopstrukturen gehen potenzielle Brutplätze des Haussperlings verloren. Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für den Haussperling, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen können.</p>

<b>V 15</b>
<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5</p>

<b>V 16</b>
<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Mäusebussard bewohnt vor allem kleine Waldgebiete mit angrenzenden, offenen Landschaften. Im Umfeld des Waldes bevorzugt er Weiden, Wiesen, Heide und Feuchtgebiete oder durch Menschen kurz gehaltene Vegetation. Seine Nahrung sucht er fast ausschließlich in diesen offenen Landschaften, weshalb seine Verbreitung an das Auftreten der Verbindung dieser Landschaftsformen gebunden ist. Oft sind Mäusebussarde entlang von Autobahnen auf Pfosten sitzend zu sehen, da sie diese und andere Wege bei der Jagd absuchen. Bei der Nistplatzwahl werden Waldkanten kleinerer Altholzbestände bevorzugt, seltener werden das Innere geschlossener Wälder oder schmale Grenzstreifen zwischen Feldern oder Einzelbäume besiedelt. Die Wahl der Art des Nistbaums, der meistens an der Basis mindestens 20 Zentimeter Durchmesser hat, ist vom lokalen Angebot abhängig.</p> <p>Der Brutbestand wurde in Deutschland im Zeitraum 2001 bis 2005 mit 96.000 Paaren angegeben.</p> <p>Der Mäusebussard ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurde der Mäusebussard als Nahrungsgast kartiert, er integriert die strukturreiche Agrarlandschaft großräumig als Nahrungsgebiet in sein Brutrevier. Es konnten ca. zwei bis drei Brutpaare im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Ihre Nester werden in den Feldgehölzen und Wälder bei Rübenach, Güls oder Metternich vermutet.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr</p> <p>V/M 5: Ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2) vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelart erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>

<b>V 16</b>
<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Da durch den Ersatzneubau keine Altbäume in Anspruch genommen werden, ist ein bau- und anlagebedingter Verlust potenzieller Brutplätze des Mäusebussards auszuschließen.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5

<b>V 17</b>
<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Bei Mehlschwalben handelt es sich ursprünglich um Brutvögel, die an senkrechten Felswänden brüten. Im europäischen Verbreitungsgebiet ist die Art dagegen überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Auch im europäischen Verbreitungsgebiet siedeln Mehlschwalben noch in großer Höhe. Mehlschwalben sind auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd auf Luftplankton auch dann, wenn dieses wegen regnerischen oder stürmischen Wetters niedrig fliegt. Die Nähe von größeren Gewässern ist gleichfalls notwendig, um geeignetes Nistmaterial zu finden.</p> <p>Die Mehlschwalbe ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurden Mehlschwalben jagend im „Metternicher Feld“ beobachtet. Da die Art an Gebäuden brütet, sind Brutplätze im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da durch das geplante Vorhaben keine Gebäude beansprucht werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungsstätten der Mehlschwalbe kann ausgeschlossen werden, da durch das geplante Vorhaben keine Gebäude in Anspruch genommen werden.</p>

<b>V 17</b>
<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p>

<b>V 18</b>
<b>Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Orpheusspötter bewohnt sonnige, offene oder halboffene Flächen mit keinem oder nur geringem Baumbestand, z. B. Kahlschläge, Weinberge, Feldgehölze, Auwälder, Heidegebiete und Kiesgruben. Wesentliche Habitatslemente sind mindestens einzelne, dornige und dichte Sträucher und eine umgebende hohe Krautschicht. Geschlossene Wälder werden nur randlich oder auf großen Lichtungen besiedelt.</p> <p>Der Bestand des Orpheusspötters liegt in Deutschland bei ca. 750 Brutpaaren.</p> <p>Der Orpheusspötter ist in Rheinland-Pfalz vereinzelt verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurde die Art im Bereich der verbuschten, aufgrund der Kuppenlage sonnenexponierten Halboffenländer unter der Trasse und im Bereich von Hochstaudenfluren kartiert. Insgesamt konnten fünf Brutzeitfeststellungen dokumentiert werden. Es wird angenommen, dass die Art mit zwei bis drei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet brütet.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr</p> <p>V/M 5: Ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2) vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelart erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

<b>V 18</b>
<b>Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Durch die <u>bau- und anlagebedingte</u> Inanspruchnahme von Biotopstrukturen gehen potenzielle Brutplätze des Orpheusspötters verloren. Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für den Orpheusspötter, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen können.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5

<b>V 19</b>
<b>Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Pirol ist ein Charaktervogel lichter Auenwälder, Bruchwälder und gewässernaher Gehölze. Ebenso zählen Laub-, Misch- und Nadelwälder sowie Parks, große Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen, hohe Obstbäume, Windschutzgürtel und Alleen zu seinen Brutgebieten, wo er sich überwiegend im Kronendach höherer Bäume aufhält.</p> <p>Der Pirol ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurde der Pirol in einer alten Obstwiese (Hochstämme) bei Rübenach nachgewiesen (1 Brutzeitfeststellung). Es wird angenommen, dass der Pirol die Kirschwiesen in sein Brutrevier als Nahrungshabitat integriert. Pirole besitzen große Streifgebiete (110 bis 400 ha), sein Revier kann sich über mehrere voneinander entfernte Feldgehölze erstrecken. Das beobachtete Männchen zeigte Reviermarkierungsverhalten. Es wird daher angenommen, dass das Revierzentrum evtl. im Aderbachtal oder Schleider-Bachtal bzw. in einer alten Obstwiese außerhalb des Untersuchungsgebiets liegt.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen werden die Erhaltungszustände als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr V/M 5: Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2) vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelart erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die <u>bau- und anlagebedingte</u> Inanspruchnahme von Biotopstrukturen gehen potenzielle Brutplätze des Pirols verloren. Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens finden sich jedoch ausreichend günstige</p>

<b>V 19</b>
<b>Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</b>
Habitatstrukturen für den Pirol, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen können.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5

<b>V 20</b>
<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Rauchschwalbe gilt in Mitteleuropa als ausgesprochener Kulturfolger und brütet überwiegend in Siedlungsbereichen, wobei die Siedlungsdichte der Art mit zunehmender Verstädterung deutlich abnimmt. Ihr Nest baut die Rauchschwalbe vorzugsweise an und in Gebäuden (insbesondere Viehställe) von Einzelgehöften und bäuerlich geprägten Dörfern. Vereinzelt werden die Nester jedoch auch unter kleinen Brücken in der offenen Landschaft angelegt. Zur Nahrungssuche werden reich strukturierte Grünländer und Gewässer aufgesucht.</p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Rauchschwalbe erstreckt sich von Westeuropa ostwärts bis Japan und südlich bis Nordafrika und Südchina. In Nordamerika kommt sie von Südalaska bis Mexiko vor. In Deutschland sind bundesweit jedoch deutlich rückläufige Bestandszahlen zu verzeichnen.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Rauchschwalbe weit verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurde die Rauchschwalbe jagend im Untersuchungsgebiet beobachtet (insbesondere im Halboffenland, in der Feldflur am Autobahnkreuz Koblenz - Metternich und in der Feldflur bei Bubenheim). Potenzielle Bruthabitate im Untersuchungsgebiet können ausgeschlossen werden.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da durch das geplante Vorhaben keine Gebäude beansprucht werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der Rauchschwalbenpopulationen erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe kann ausgeschlossen werden, da durch das geplante Vorhaben keine Gebäude in Anspruch genommen werden.</p>

<b>V 20</b>
<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

<b>V 21</b>
<b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Rebhuhn bevorzugt offene Landschaften, wobei in Mitteleuropa überwiegend Sekundärbiotope wie Agrarlandschaften besiedelt werden. Genutzt werden vornehmlich kleinflächig durch Wege und Säume gegliederte Acker-Grünland-Komplexe mit extensiver Nutzung, die durch Hecken, Feldgehölze, Gebüsche und Brachen strukturiert sind. Darüber hinaus kommt das Rebhuhn auch in Trockengebieten wie Sandheiden und Trockenrasen, aber auch in Moorheiden, Abbaugebieten und Industriebrachen vor. In wärmebegünstigten Regionen tritt die Art zunehmend in ausgeräumten und intensiv genutzten Ackerlandschaften auf, die über hohe Bodenwertzahlen verfügen. In intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten zählen Acker- und Grünlandbrachen zu den wichtigsten Brutstandorten.</p> <p>Das Verbreitungsgebiet des Rebhuhns erstreckt sich von Westeuropa und Großbritannien östlich bis nach Mittelasien.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist das Rebhuhn weit verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurden zwei Familienverbände kartiert. Im Industriegebiet „Zaunheimer Straße“ wurden fünf auffliegende Tiere beobachtet sowie im Bereich der Abgrabungsfläche bei Bubenheim drei auffliegende Tiere. Weitere Individuen können aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr</p> <p>V/M 5: Ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2) vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der Populationen erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen</p>

<b>V 21</b>
<b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>
Zusammenhang gewahrt Durch die <u>bau- und anlagebedingte</u> Inanspruchnahme von Agrarstrukturen gehen potenzielle Brutplätze des Rebhuhns verloren. Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für diese Art, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen können. Infolge der Demontage der bestehenden Freileitung entstehen zudem neue Biotopstrukturen, die im Sinne der unmittelbar angrenzenden Nutzung entwickelt werden und somit im Bereich der Agrarflächen dem Rebhuhn anschließend als Lebensraum zur Verfügung stehen. Durch einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2) und ökologischer Baubegleitung (V/M 5) können zudem baubedingte Beeinträchtigungen vermieden werden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, v/M 5

<b>V 22</b>
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Rotmilan benötigt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Die Nähe zu Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften. Oft übernimmt der reviertreue Rotmilan Nester von anderen Arten wie Mäusebussard oder Rabenkrähen. Der Rotmilan legt Entfernungen vom Horst ins Jagdhabitat von bis zu 15 km zurück. Zur Hauptnahrung zählen neben Aas auch Fallwild an Straßen, Kleinsäuger und Jungvögel.</p> <p>Der Rotmilan kommt ausschließlich in Europa vor mit Schwerpunkten in Frankreich, Spanien und einem Verbreitungszentrum in Deutschland. Die für Deutschland geschätzten 9.000 - 12.000 Paare stellen ca. 60 % des Weltbestandes dar. Deutschland trägt deshalb für die Erhaltung dieser Art eine besondere Verantwortung.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art mit Ausnahme des Pfälzer Waldes (und anderer großflächiger Waldgebiete) und Teilen der Oberrheinebene (und anderer großflächiger Agrarflächen) fast landesweit vertreten. Die Population in Deutschland und Rheinland-Pfalz ist in den letzten Jahren rückläufig. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz gilt der Rotmilan als gefährdet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurde ein Rotmilan (Einzeltier) jagend im Bereich der Feldflur am Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz beobachtet. Er flog Richtung Rübenach ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Rotmilan das Untersuchungsgebiet in sein Jagdgebiet (Brutrevier) integriert. Geeignete Bruthabitats sind nicht vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Gute Habitatqualität der Gehölzbiotope als Brutstandort und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat, relativ geringe Störungsintensität. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr V/M 5: Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2) vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der Populationen erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>

<b>V 23</b>
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Ein <u>bau- und anlagebedingter</u> Verlust von potenziellen Horststandorten des Rotmilans ist ausgeschlossen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau in einer vorhandenen Trasse handelt.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5</p>

<b>V 23</b>
<b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Schwarzkehlchen besiedelt offene bis halboffene Landschaften. Hierzu zählen neben Heide- und Brandflächen auch sommertrockene Sukzessions- und Ruderalflächen, Randzonen von Regenmooren, Abtorfungsflächen, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberge und Weinbergsbrachen, Saumstrukturen in Acker-Komplexen, Grünländer auf Moor- oder Sandböden sowie Graben- und Wegränder. In den Niederungsgebieten von Flüssen sowie in der tiefgründig entwässerten Marsch ist die Art ebenfalls vertreten. Das in Bodenvertiefungen angelegte Nest wird vorzugsweise in Hanglage von Dämmen oder Böschungen gebaut.</p> <p>Die Verbreitung des Schwarzkehlchens reicht von Mittel- und Südeuropa bis nach China.</p> <p>In Rheinland-Pfalz tritt das Schwarzkehlchen in geeigneten Lebensräumen als regelmäßiger Brut- und Sommervogel auf. Die Brutvögel verlassen das Land im Winter, stattdessen kommen Durchzügler aus anderen Regionen vor.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurden zwei Brutnachweise und eine Brutzeitfeststellung im Bereich des Industriegebietes am Autobahnkreuz Koblenz - Metternich kartiert. Brutrevier Nr. 1 befindet sich im Umfeld der Abgrabungsfläche bei Bubenheim und Brutrevier Nr. 2 im Halboffenland bei der UA Rübenach. Weitere Individuen können aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der z. T. guten Habitatqualität, wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr V/M 5: Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2) vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der Populationen erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

<b>V 23</b>
<b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</b>
Durch die <u>bau- und anlagebedingte</u> Inanspruchnahme von Biotopstrukturen des Offenlandes gehen potenzielle Brutplätze des Schwarzkehlchens verloren. Im Umfeld der geplanten Trasse finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für diese Art, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen können.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Populationen bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5

<b>V 24</b>
<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Schwarzmilan besiedelt vorwiegend gewässerreiche Landschaften, wobei die Tieflagen (Flussauen, Seen) den Tallagen der Mittelgebirge vorgezogen werden. Der Neststandort befindet sich häufig in Gewässernähe in lückigen Altholzbeständen von Eichenmischwäldern, in Hart- und Weichholzlauen oder auf Bäumen größerer Feldgehölze. Dicht bewaldete und gewässerarme Gebiete werden gemieden. Die Horstbäume befinden sich oftmals in geringer Entfernung zum Waldrand. Häufig brütet der Schwarzmilan innerhalb oder in der Nähe von Graureiher- und Kormorankolonien, wo er als Schmarotzer von der Nahrung der Koloniebrüter profitiert.</p> <p>Das Verbreitungsgebiet des Schwarzmilans erstreckt sich über die gemäßigten, subtropischen und tropischen Regionen Eurasiens ohne Nordwesteuropa, Afrika ohne Sahara, Teile Südasiens und Neuguineas bis Australien. Schwerpunkte in Europa sind Russland, Frankreich und Spanien.</p> <p>In Rheinland-Pfalz kommt der Schwarzmilan überall lückig verbreitet vor. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den großen Flusstälern, z. B. an der Mosel, am Mittelrhein und insbesondere entlang des Oberrheins.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurde ein Schwarzmilan jagend im Bereich des Halboffenlandes an der UA Rübenach beobachtet. Nach dem Jagderfolg (Nager) flog er Richtung Süden ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Schwarzmilan das Untersuchungsgebiet in sein Jagdgebiet (Brutrevier) integriert. Geeignete Bruthabitate sind nicht vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Gute Habitatqualität eines Teils der Gehölzstrukturen als Brutstandorte sowie der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat, relativ geringe Störungsintensität. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine Altbäume als potenzielle Horststandorte in Anspruch genommen werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen des Schwarzmilans erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

<b>V 24</b>
<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Da durch den Ersatzneubau keine Altbäume in Anspruch genommen werden, ist ein <u>bau- und anlagebedingter</u> Verlust potenzieller Horststandorte des Schwarzmilans auszuschließen.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

<b>V 25</b>
<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Turmfalke ist eine sehr anpassungsfähige Art, die in einer Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu finden ist. Generell meiden Turmfalken sowohl dichte, geschlossene Waldbestände als auch völlig baumlose Steppen. In Mitteleuropa ist er ein häufiger Vogel der Kulturlandschaft, der überall dort leben kann, wo Feldgehölze oder Waldränder vorhanden sind. Zum Jagen benötigt er freie Flächen mit niedrigem Bewuchs. Dort, wo Bäume fehlen, nutzt er Freileitungsmaste als Nistplatz. Turmfalken sind vor allem Felsbrüter, die in entsprechend felsigen Regionen bevorzugt in Spalten und Höhlen brüten. Wie alle Falken bauen auch Turmfalken keine Nester. In felsarmen Regionen nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten (z. B. von Krähen). Als Kulturfolger dienen als Nistplätze auch alle Arten von Gebäudenischen oder Mauerlöchern.</p> <p>Nach dem Mäusebussard ist der Turmfalke die häufigste mitteleuropäische Greifvogelart. Der Bestand ist seit vielen Jahrzehnten stabil. Für Deutschland wird der Bestand zu Beginn des 21. Jahrhunderts auf 42.000 bis 68.000 Paare geschätzt. In Rheinland-Pfalz kommt der Turmfalke flächendeckend vor.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung konnten zwei Turmfalken-Reviere ausgemacht werden:  Revier 1: Feldflur und Industriebrachen bei Bubenheim  Revier 2: Feldflur und Industrie- bzw. Gewerbeflächen bei der Rastanlage Metternich</p> <p>Auf insgesamt vier Masten wurden Krähen-/Ringeltaubennester nachgewiesen. Da der Turmfalke gern alte Nester von Krähen nutzt, ist eine Besiedelung im nächsten Jahr nicht ausgeschlossen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:  Aufgrund ausreichend vorhandener und gut ausgeprägter Habitatstrukturen wird der Erhaltungszustand des Turmfalken als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr  V/M 5: Ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2) vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen des Turmfalken erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im</p>

<b>V 25</b>
<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>
<p>räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die <u>bau- und anlagebedingte</u> Inanspruchnahme von Habitaten gehen potenzielle Brutplätze des Turmfalken verloren. Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für den Turmfalken, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen können.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5</p>

<b>V 26</b>
<b>Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Uferschwalben besiedeln zur Brutzeit Flussufer, Küsten sowie als Ersatzlebensräume in der Kulturlandschaft Lehm- und Kiesgruben. Sie benötigen lehmige oder festsandige Steilufer und Abbruchkanten zur Anlage ihrer Brutröhren.</p> <p>Die Art kommt in Nordamerika und Eurasien bis zu einer Höhe von 750 m NN vor. In Mitteleuropa bleibt die Uferschwalbe von Mai bis September im Brutgebiet. Aufgrund ihrer Ansprüche an den Nistplatz, der Bedingungen in den Überwinterungsgebieten (Nordwest-, Zentral- und Südafrika) und der dichten Besiedlung in Mitteleuropa ist sie mittlerweile sehr lückenhaft verbreitet und nur unregelmäßig als Brutvogel zu beobachten.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurde eine Uferschwalbenkolonie bei der Abgrabungsfläche bei Bubenheim kartiert. Im Juli 2013 waren zwei bis drei Bruthöhlen besetzt.</p> <p>Bei einer Vorortbesichtigung im November 2014 wurden umfangreiche Erdarbeiten auf der Abgrabungsfläche durchgeführt. Aufgrund dessen kann ein Vorkommen von Bruthöhlen für die Uferschwalbe ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund kleinflächiger Habitatstruktur wird der Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können aufgrund der bereits erfolgten Erdarbeiten ausgeschlossen werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der Uferschwalben erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Aufgrund der im November 2014 statt gefundenen Erdarbeiten können Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Ersatzneubaus ausgeschlossen werden.</p>

<b>V 26</b>
<b>Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

<b>V 27</b>
<b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Wespenbussard besiedelt größere, abwechslungsreich strukturierte Buchen-, Eichen- und Laubmischwälder. Im Mittelgebirge brütet er bevorzugt auf Kuppen und oberen Hangbereichen. Zur Nahrungssuche werden sonnige Waldpartien wie Lichtungen, Kahlschläge, Windwürfe, Waldwiesen, Wegränder, Schneisen sowie halb offenes Grünland, Raine, Magerrasen, Heiden und ähnliche extensiv genutzte Flächen aufgesucht. Ausgedehnte intensiv genutzte Ackerlandschaften werden gemieden.</p> <p>Das Verbreitungsgebiet des Wespenbussards liegt in sommerwarmen, niederschlagsarmen Gebieten der mittleren und höheren Breiten von Südwesteuropa bis Westsibirien. In Mitteleuropa kommt er sowohl in Tieflagen als auch im Vorgebirge, in günstigen Gebieten auch in Hochlagen vor.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Wespenbussard landesweit überwiegend in geringer Dichte verbreitet und besiedelt mit Ausnahme der Höhenlagen alle Höhenstufen, vom Auwald am Oberrhein bis in die Mittelgebirge. In den ausgedehnten, ruhigen Waldlandschaften und extensiv genutzten, kleinflächig gegliederten Grünländereien mit sonnenexponierten Hängen findet der Wespenbussard gute Lebensbedingungen vor. Verbreitungsschwerpunkte sind die thermisch günstigen Gebiete entlang von Rhein, Mosel, Ahr, Nahe und Lahn.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurde ein Wespenbussard tief-fliegend im Bereich des Halboffenlandes (Ausgleichsflächen) am Autobahnkreuz Koblenz - Metternich kartiert. Er flog Richtung Norden ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Wespenbussard das Untersuchungsgebiet in sein Jagdgebiet (Brutrevier) integriert. Geeignete Bruthabitate sind nicht vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Gute Habitatqualität der Gehölzstrukturen als Brutstandorte sowie der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat, relativ geringe Störungsintensität. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da sich in unmittelbarer Trassennähe keine Bruthabitate befinden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen des Wespenbussards erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>

<b>V 27</b>
<b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da durch den Ersatzneubau keine Altbäume in Anspruch genommen werden, ist ein <u>bau- und anlagebedingter</u> Verlust potenzieller Horststandorte des Wespenbussards auszuschließen.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde. Von einer Abnahme der Brutdichte ist daher insgesamt nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

<b>V 28</b>
<b>Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Wiesenschafstelze besiedelt weitgehend offene, gehölzarme Landschaften. Einzelne vorhandene Bäume werden gerne als Singwarten genutzt. Ihre ursprünglichen Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften. Heute kommt sie in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandschaften vor – bevorzugt im Grünland (extensiv genutzte Weiden) und auf feuchten Ackerflächen. Günstig für die Art sind kurzrasige Vegetationsausprägungen mit einzelnen horstbildenden Pflanzen und unbewachsenen Bodenstellen sowie Ansitzwarten.</p> <p>Die Wiesenschafstelze ist in der deutschen Tiefebene weit verbreitet. In Gebirgslagen und im Alpenvorland kommt sie nur vereinzelt vor.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Wiesenschafstelze landesweit verbreitet. Es werden v. a. die wärmebegünstigten Tieflagen besiedelt während sie in den Mittelgebirgslagen weitgehend fehlt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Während der Brutvogelkartierung wurde eine Brutzeitfeststellung in den Getreidefeldern am Autobahnkreuz Koblenz - Metternich kartiert. Südlich von Bubenheim (außerhalb des Untersuchungsgebietes) wurden drei Wiesenschafstelzen nachgewiesen. Weitere Individuen können aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der z. T. guten Habitatqualität, wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V/M 2: Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr V/M 5: Ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine ökologische Baubegleitung (V/M 5) und einen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2) vermieden werden.</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungsrisiko der Individuen der Wiesenschafstelze erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da es sich um einen Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Stromtrasse und somit um einen vorbelasteten Raum handelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

<b>V 28</b>
<b>Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Durch die <u>bau- und anlagebedingte</u> Inanspruchnahme von Biotopstrukturen der Agrarlandschaft gehen potenzielle Brutplätze der Wiesenschafstelze verloren. Im Umfeld der geplanten Trasse finden sich jedoch ausreichend günstige Habitatstrukturen für diese Art, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und neue Nester bauen können.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen erfolgen zwar durch v. a. temporäre Baustelleneinrichtung, Lärm und Barrierewirkungen sowie durch visuelle Effekte, erreichen jedoch auch aufgrund der Vorbelastung des Raumes keine Intensität, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V/M 2, V/M 5

**Prüfung allgemein verbreiteter Brutvogelarten**

Für die im Untersuchungsgebiet und im nahen Umfeld potenziell vorkommende, allgemein verbreitete und häufige, in Rheinland-Pfalz nicht als vollzugsrelevant eingestufte und nicht kartierte Hohltaube, die im Ergebnis der Relevanzprüfung ohne Fett-Druck dargestellt ist, wurde eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt:

- Unter der Vorgabe, dass die **Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr** vor Beginn der Brutzeit erfolgt (**V/M 2**), werden die Gefahren der Zerstörung von Reproduktionsstätten und damit verbundene Individuenverluste vermieden. Die durch Anlage und Bau der Masten sowie durch die temporären Zuwegungen und Bauflächen beanspruchten, potenziell als Lebensraum für die allgemein verbreiteten, in Rheinland-Pfalz nicht als vollzugsrelevant eingestuften Brutvogelarten geeigneten Flächen, einschließlich potenzieller Brutbereiche, sind im Verhältnis zur großräumig verbleibenden Fläche gering, sodass keine Mangelsituation für die lokalen Vorkommen und damit keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die betroffenen Arten sind genügend Ausweichbrutmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Nach den Bauarbeiten werden die Bauflächen und Zuwegungen wieder hergestellt und stehen den Arten wieder zur Verfügung.

Eine Ausnahme stellen die Höhlenbäume dar, die auch in den Jahreszeiten außerhalb der Reproduktionszeit als Reproduktionsstätte anzusprechen sind, da sie wiederholt von Vogelarten genutzt werden können. Da in erster Linie junge Gehölzflächen oder solche, die im Schutzstreifen liegen (jung oder niederwaldartig genutzt) beansprucht werden, ist die Gefahr von Höhlenbaumverlusten nur für ältere Bestände ohne Wuchshöhenbeschränkung gegeben. Da jedoch keine Bäume ohne Wuchshöhenbeschränkung durch Zuwegungen und die Bauflächen beansprucht werden, ist die Wahrscheinlichkeit dass unter diesen Höhlenbäume zu finden sind äußerst gering. Da im direkten Umfeld eine weitaus größere Anzahl an Höhlenbäumen zu erwarten ist und aufgrund von Spechten und Ausfaltungen auch zukünftig geeignete Höhlen entstehen, ist keine Mangelsituation dieser Strukturen für die allgemein verbreiteten Vogelarten ablesbar.

- Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Beschränkung der Baufeldfreimachung auf das Winterhalbjahr vor Beginn der Brutzeit) ist es möglich, die o. g. allgemein verbreitete Vogelart nicht zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ebenso tritt das Schädigungsverbot nicht ein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG), da Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden o. g. allgemein verbreiteten Vogelart nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört

werden, bzw. ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Die möglichen baubedingten Störungen, insbesondere während der Brutzeiten, sind aufgrund ihres temporären Charakters sowie der großräumig ungestört verbleibenden, strukturell vielfach noch besser ausgeprägten Gehölzbestände und Offenlandflächen im Umfeld des Einwirkungsbereiches, als für das lokale Vorkommen der Arten unerheblich zu werten. Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da die oben genannten allgemein verbreiteten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden.
- Eine relevante Veränderung des potenziellen Kollisionsrisikos mit den Leitungen oder des Prädationsdrucks ergibt sich nicht, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Ersatzneubau einer bereits bestehenden Freileitungstrasse handelt.

**Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Hohltaube die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.**

## **6 ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

### **6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Untersuchungsgebietes auszuschließen ist, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

#### **6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

## **6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Da für Vogelarten nach Art. 1 der VS-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

## 7 FAZIT

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten hat ergeben, dass ein Vorkommen von insgesamt sechs Säugetierarten, drei Reptilienarten, zwei Amphibienarten sowie 73 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Tab. 5).

Tab. 5: Kartierte und potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende relevante Tierarten; eigener Entwurf

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S 1
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S 2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S 3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S 4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S 5
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	S 6
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	R 1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	R 2
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	R 3
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	A 1
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	A 2
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V 4
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V 1
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V 10
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V 3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V 11
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V 3
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V 3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V 3
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V 3
Elster	<i>Pica pica</i>	V 4
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	V 3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V 12
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V 8
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V 3
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V 3
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V 7
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V 3
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V 8
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V 13
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	V 6
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V 14
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V 10
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	V 8
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V 5
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V 15
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V 3
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V 8
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	V 4
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V 8
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V 3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V 7
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V 3
Krickente	<i>Anas crecca</i>	V 6
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V 5
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V 16
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V 17
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V 3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V 3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V 8
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	V 18
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V 19
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V 3
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	V 8
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V 20
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	V 21
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V 3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V 22
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V 6
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V 8
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	V 9
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V 23
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	V 24
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V 3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V 10
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V 4
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V 8
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	V 8
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	V 3
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V 2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V 25
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V 8
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V 26
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V 3
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	V 6
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V 3
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V 3
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	V 2
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	V 10
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	V 8
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V 27
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V 8
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V 28
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V 3
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	V 8

Als Ergebnis der artbezogenen Prüfung der Betroffenheiten ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der V/M-Maßnahmen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2), ökologische Baubegleitung (V/M 5), Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit der Feldlerche (V/M 6) sowie Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe der Zaun- und Mauereidechse (V/M 7) **für keine der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der VS-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.**

## **8 QUELLENVERZEICHNIS**

### **Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Vorschriften**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387, BS 791-1). Zuletzt geändert durch VO v. 22.06.2010 (GVBl. S. 106).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL) in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie - FFH-RL) in der Fassung vom 21.05.1992 (ABl. L 206 S. 7). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates v. 20.11.2006 (ABl. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der Fassung vom 09.12.1996 (ABl. L 61 S. 1). Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) v. 22.07.2010 (ABl. Nr. L 212 S. 1).

### **Literatur, Veröffentlichungen, Untersuchungen**

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) 2009: *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere*. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 9-386. Bonn-Bad Godesberg.

GASSNER, WINKELBRANDT, BERNOTAT 2010: *UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung*. 5. Auflage.

GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2013: *Neubau einer 220-kV-Gemeinschaftsleitung zwischen dem Pkt. Maria Trost und dem Pkt. Metternich. Kartierung Brutvögel 2013*. Unveröffentlicht.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (Hrsg.) 2011a: *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz Gem. §§ 44, 45 BNatSchG*. Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (Hrsg.) 2011b: *Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz*. Koblenz.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

**Informationen aus dem Internet**

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (LUWG) 2013: *ARTEFAKT - Arten und Fakten*. Im Internet unter: <http://www.artefakt.rlp.de/>. Abruf am 18.07.2013.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND PFALZ (MULEWF) 2011: *Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung LANIS - Kartendienst*. Im Internet unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/). Abruf am 17.07.2013.